

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Burgenländischen Landtages
der XVIII. Gesetzgebungsperiode

Regierungsvorlage
Zahl 18 - 140

Beilage 215

Gesetz vom, mit dem das Gesetz über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden, LGBl.Nr. 6/1962, in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 2/1963, 9/1970 und 19/1974, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text des § 1 wird mit der Bezeichnung „(1)“ versehen.

2. Dem § 1 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Einhebung der Abgabe gemäß Abs. 1 kann von den Gemeinden, die im Verband mit anderen eine Wasserleitung errichten (Abs. 1), im Interesse der Zweckmäßigkeit zur Besorgung der Aufgabe durch Verordnung des Gemeinderates an diesen Gemeindeverband übertragen werden.“

3. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei Baulichkeiten, für die Anschlußpflicht besteht, beginnt die Abgabepflicht mit dem Zeitpunkt der Betriebsfertigstellung des Straßenrohrstranges.“

4. § 3 samt Überschrift lautet:

„III. Anrechnung früherer Leistungen

§ 3

Wurde für eine Baulichkeit bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Betrag entrichtet, der als Abgabe im Sinne dieses Gesetzes anzusehen wäre, verringert sich die Abgabe um den bereits bezahlten Betrag unter Berücksichtigung einer zwischenzeitlich stattgefundenen Tarifänderung. Übersteigt der sich daraus ergebende Betrag die Höhe der von der Gemeinde auf Grund dieses Gesetzes vorgeschriebenen Abgabe, so erfolgt eine Anrechnung bis zur Höhe dieser Abgabenvorschreibung.“

5. § 4 samt Überschrift lautet:

„IV. Ausmaß der Abgabe

§ 4

(1) Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus dem Produkt der festgesetzten Wassermenge (Abs. 2) mit dem Einheitssatz (Abs. 3).

(2) Die festgesetzte Wassermenge ergibt sich auf Grund des für den jeweiligen Anschluß zu ermittelnden Wasserbedarfs. Die Mengenangaben erfolgen nach m³ pro Stunde. Die festzusetzende Wassermenge ist in Mengestufen nach den ausgewiesenen Nennbelastungen (Dauerbelastung) der handelsüblichen Wasserzähler gemäß ÖNORM B 2535 oder einer an ihre Stelle tretenden Norm festzulegen.

(3) Der Einheitssatz ist vom Gemeinderat durch Verordnung festzusetzen. Er darf das Doppelte jenes Betrages nicht überschreiten, der sich aus der Teilung der unter Zugrundelegung der im Zeitpunkt der Beschlußfassung für die gesamte Wasserleitungsanlage erforderlichen Baukosten durch die gesamte festgesetzte Wassermenge ergibt. Die vom Gemeinderat der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundegelegten Baukosten sowie die Summe der festgesetzten Wassermenge sind öffentlich kundzumachen. Bei Gemeinden, die einem Gemeindeverband angehören, ist neben etwaigen anderen Baukosten jener Betrag als Baukostenbeitrag im Sinne dieses Gesetzes anzusehen, den die Gemeinde selbst an den Verband zu entrichten hat. Dasselbe gilt für Baukosten und Beiträge, die zur Errichtung von Wasserleitungsanlagen an andere entrichtet werden, insbesondere an bestehende Einrichtungen nach dem Siebenten und dem Achten Abschnitt des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl.Nr. 215, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 142/2000.

(4) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen über die Berechnung der Abgabe dürfen bei Wohngebäuden bis zu zwei Wohnungen maximal 70 % des jeweiligen im Sinne des Abs. 3 errechneten und festgesetzten Einheitssatzes angewendet werden. Für Anschlüsse, die ausschließlich der Löschwasserversorgung dienen, wird die Abgabe mit 25 % des errechneten Betrages begrenzt.

(5) Nach jedem Um- und Zubau von Baulichkeiten ist das Ausmaß der Abgabe nach den vorstehenden Bestimmungen dann neu zu berechnen, wenn eine

Änderung des Wasserbedarfes gegeben ist. Bei der danach vorzunehmenden Abgabenvorschreibung ist ein früher bezahlter Betrag (§ 3) oder der aufgrund dieses Gesetzes vorgeschriebene und bereits entrichtete Betrag unter Berücksichtigung einer zwischenzeitlich stattgefundenen Tarifierhöhung bis zu einer Höhe der neu zu berechnenden Abgabe abzuziehen.“

6. § 7 letzter Satz lautet:

„Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen.“

7. § 8 lautet:

„ § 8

Das Recht der Gemeinden zur Einhebung von Gebühren für den Bezug von Wasser und für die Benützung von Wasserzählern auf Grund des § 16 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 - FAG 2001, BGBl. I. Nr. 3, in der geltenden Fassung, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.“

Artikel II

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Abgabenverfahren sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen.

Vorbblatt

Problem:

Die derzeit geltenden Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Dezember 1961 über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden, LGBl.Nr. 6/1962 in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 2/1963, LGBl.Nr. 9/1970 und LGBl.Nr. 19/1974, sind insbesondere im Zusammenhang mit der Berechnungsart und somit dem Ausmaß der Abgabe sowie mit der Entstehung der Abgabepflicht in rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht nicht mehr zeitgemäss. Die Berechnung der einmaligen Einhebung von Gebühren, die als Baukostenbeiträge für die Gemeinden des Landes, die entweder für sich allein oder im Verband mit anderen Gemeinden eine Wasserleitung bauen oder schon errichtet haben, ist zu einseitig auf die Flächenmaße jener Baulichkeiten (Gebäude, Betriebe und Anlagen), die an die Wasserleitung angeschlossen werden oder für die eine Anschlusspflicht an die Wasserleitung besteht ausgerichtet. Eine verstärkte Berücksichtigung der tatsächlich in Anspruch genommenen Wassermenge bei der Berechnung bzw. Bemessung der Abgabe, würde das Bedarfsprinzip besser in den Vordergrund treten lassen.

Weiters erfordert auch die Weiterentwicklung anderer Rechtsmaterien – wie z.B. das Baurecht – die Neuregelung der Bestimmung über die Entstehung der Abgabepflicht sowie die Spruchpraxis der Höchstgerichte eine Anpassung der Bestimmungen über die Anrechnung bereits entrichteter Beträge bzw. deren „Valorisierung“.

Ziel: Erlangung eines einfacheren und gerechteren auf das „Verursacherprinzip“ ausgerichteten Abgabeberechnungssystems und Anpassung an die neue Rechtslage.

Lösung: Entsprechende Novellierung des Gesetzes vom 28. Dezember 1961 über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden.

Kosten: Keine zusätzlichen Kosten für das Land und die Gemeinden.

EU-Konformität: Der vorliegende Entwurf steht nicht im Widerspruch zu EU-Regelungen.

Erläuterungen

Zu Art. I Z 2 (§ 1 Abs. 2):

Durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1984, BGBl.Nr. 490, wurden die bundesverfassungsrechtlichen Grundlagen betreffend die Gemeindeverbände erneuert (neuer Art. 116 a B-VG). Damit wurde neben der Verpflichtung der Länder bis zum 31.12.1986 Landesgesetze über die Organisation der Gemeindeverbände zu erlassen - in Burgenland geschehen durch das Gesetz über die Bildung und Organisation von Gemeindeverbänden (Bgld. Gemeindeverbandsgesetz), LGBl.Nr. 20/1987 – die Zuständigkeit zur Regelung der Organisation (d.h. insbesondere der Errichtung der Organe und der Festlegung ihrer Zuständigkeit, der Verteilung der Sitz- und Stimmrechte, der Geschäftsführung, der Haushaltsführung, der Deckung des Aufwandes und der Haftung) der Gemeindeverbände der Landesgesetzgebung übertragen. Dies bedeutet, dass der Landesgesetzgeber – im Falle der Zuständigkeit als Materiengesetzgeber – derartige organisationsrechtliche Regelungen, wie die Übertragung der Einhebung der Abgaben aus Gründen der Zweckmäßigkeit der Verwaltung an einen Gemeindeverband, vorsehen kann.

Zu Art. I Z 3 (§ 2 Abs. 2):

Nach der derzeit geltenden Fassung des Gesetzes entsteht die Abgabepflicht bei Neubauten grundsätzlich mit der Erteilung der Benützungs- oder Betriebsbewilligung bzw. Erteilung der Baubewilligung oder sonst erforderlichen behördlichen Bewilligung. Durch die Abänderung der diesen Verfahren zugrundeliegenden Rechtsmaterien wurde diese Bestimmung teilweise unanwendbar. Im Übrigen kam

es im gegebenen Zusammenhang immer wieder zu Verfahrensverzögerungen, da die Entstehung der Abgabepflicht – wie zum Beispiel mit der baubehördlichen Benützungsbewilligung – von der Antragstellung der Partei abhängig war.

Nunmehr soll eine klare einheitliche Regelung dahingehend gefunden werden, dass die Abgabepflicht mit der Betriebsfertigstellung des für die Liegenschaft maßgeblichen Straßenrohrstranges entsteht.

Zu Art. I Z 4 (§ 3)

Diese Regelung soll sicherstellen, dass eine wirtschaftlich adäquate Anrechnung von schon lange zurückliegenden Abgabeneleistungen erfolgt, indem eine fiktive Berechnung des ursprünglichen Abgabebetrages nach der neuen gesetzlichen Regelung erfolgt und der Differenzbetrag durch Gegenüberstellung mit der neuen Abgabe ermittelt wird. Dieser Anrechnungsmodus soll auch auf geleistete Abgaben für freiwillige Anschlüsse Anwendung finden.

Zu Art. I Z 5 (§ 4)

Zu Abs. 1 bis 3:

Die Festsetzung der Wassermenge und der sich daraus ergebenden Nennbelastung des Wasserzählers erfolgt unter Anwendung der Bestimmungen der ÖNORM B2531 und ÖNORM B2532 oder der an ihre Stelle tretenden Normen.

Nach Festsetzung der benötigten Wassermenge wird somit jener Wasserzähler zugeordnet, der die erforderliche Nennbelastung, ausgedrückt in m³/h, aufweist. Dabei werden die handelsüblichen Wasserzähler gemäss ÖNORM B2535, die über eine Zulassung des Österreichischen Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen verfügen, verwendet. Damit sind alle in ganz Burgenland in Verwendung stehenden Wasserzählertypen abgedeckt.

Die derart ermittelte Nennbelastung in m^3/h wird mit dem Einheitssatz multipliziert. Bei der Berechnung des Einheitssatzes wird wie bisher von den erforderlichen Baukosten für die gesamte Wasserleitungsanlage (Hauptleitung ohne Anschlussleitung) ausgegangen, jedoch erfolgt nunmehr eine Division durch die gesamte festgesetzte Wassermenge, ausgedrückt als Summe der Normbelastungen der installierten Wasserzähler.

Von den Höchstgerichten wird die Auffassung vertreten, dass auch Gebühren für die einmalige Erbringung von Leistungen wie etwa die Errichtung einer Gemeindeanlage „Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und -anlagen“ darstellen. Dadurch wird für die Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, im Sinne des § 16 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 3/2001 i.d.g.F., das Doppelte des errechneten Betrages, der unter Zugrundelegung der im Zeitpunkt des Gemeinderatsbeschlusses für die gesamte Wasserleitungsanlage erforderlichen Baukosten auf die gesamte festgesetzte Wassermenge durchschnittlich entfällt, einzuheben.

Zu Abs. 4:

Bei Wohngebäuden bis zu zwei Wohnungen und der Zuordnung des Wasserzählers mit der Nennbelastung von $3 \text{ m}^3/\text{h}$ gilt ein Abminderungsfaktor von maximal 0,7. Als Wohnung ist eine zur ganzjährigen Benützung durch Menschen geeignete, baulich in sich abgeschlossene Einheit, die mindestens aus Zimmer, Küche (Kochnische), Vorraum, WC und Bade- oder Duschgelegenheit besteht, anzusehen. Mit dieser Fassung wird einerseits durch die Beibehaltung einer festgelegten Höchstgrenze den sachlichen Notwendigkeiten für die Errichtung und Erhaltung des

Wasserleitungsnetzes Rechnung getragen und andererseits die Bestimmung über die Festlegung eines konkreten Höchstbetrages fallen gelassen.

Weiters soll eine Ergänzung die Anschlusskapazitäten für den Brandschutz entsprechend der Tatsache, dass es sich hierbei hauptsächlich um Vorhaltekapazitäten handelt, geringer gewichten.

Zu Abs. 5:

Bei einer Änderung des Wasserbedarfes nach einem Um- und Zubau ist ein bereits früher auf Grund dieses Gesetzes vorgeschriebener und bereits entrichteter Betrag unter Berücksichtigung einer zwischenzeitlich stattgefundenen Tarifänderung im Sinne des § 3 bis zu einer Höhe der neu zu berechnenden Abgabe in Anrechnung zu bringen.

Zu Art. I Z 7 (§ 8):

Hiemit erfolgte im wesentlichen eine Anpassung an das geltende Finanzausgleichsgesetz 2001.

Zu Art. II:

Durch die Bestimmung soll klargestellt werden, dass die individuellen Abgabenverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, unter Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Dezember 1961 über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden, LGBl.Nr. 6/1962, in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 2/1963, LGBl.Nr. 9/1970 und LGBl.Nr. 19/1974, zu Ende zu führen sind.